

Verzüge vorläufig festgenommene Beschuldigte ist unverzüglich — möglichst am Tage seiner Vorführung — spätestens am Tage nach seiner Vorführung, richterlich zu vernehmen (§ 126 Abs. 4 StPO).

Um dem Beschuldigten oder Angeklagten die Möglichkeit zu geben, sich ordnungsgemäß zu verteidigen, wird ihm zu Beginn der richterlichen Vernehmung der Grund seiner Verhaftung mitgeteilt. Darüber hinaus wird der Beschuldigte oder Angeklagte zu Beginn der Vernehmung über seine Rechte auf Verteidigung gemäß § 61 StPO belehrt. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich zu der erhobenen Beschuldigung zu äußern und Beweiserhebungen zu beantragen. Es genügt nicht, daß der Beschuldigte oder Angeklagte lediglich den Inhalt der früheren Vernehmung durch das Untersuchungsorgan als richtig und vollständig bestätigt, er sollte auch zu dem Haftgrund Stellung nehmen. Die Vernehmung des Beschuldigten oder Angeklagten unterstützt den Richter bei der Entscheidungsfindung entweder über die Aufrechterhaltung des bereits erlassenen Haftbefehls oder über den Erlaß eines Haftbefehls gegen den zur richterlichen Vernehmung vorgeführten vorläufig Festgenommenen. Je überzeugender das Untersuchungsorgan im bisherigen Ermittlungsverfahren die Wahrheit seiner Erkenntnisse über die Tatsachen nachgewiesen hat, die zur Begründung des dringenden Tatverdachts und zur Stützung des Haftgrundes festgestellt wurden, um so erfolgreicher kann der staatsanwaltschaftliche Antrag auf Erlaß eines Haftbefehls sein.

Bleibt der gegen den verhafteten Beschuldigten erlassene Haftbefehl aufrechterhalten oder ergeht Haftbefehl gegen einen vorläufig festgenommenen Beschuldigten, so wird ihm der Haftbefehl vom Richter (bzw. vom Gericht) verkündet.

Nach der Verkündung des Haftbefehls erhält der Verhaftete durch den Richter ausreichende Informationen, um zu gewährleisten, daß er in der Lage ist, eventuelle Einwände gegen seine Verhaftung geltend zu machen. Des weiteren wird der Verhaftete befragt, welche Angehörigen oder anderen Personen, an deren Benachrichtigung er wesentliches Interesse hat, informiert werden sollen (§ 128 StPO; vgl. dazu Abschnitt 4.8.), ferner ob und welche Fürsorgemaßnahmen des § 129 StPO veranlaßt werden sollen und schließlich, ob sie bereits mit dem Staatsanwalt oder dem Untersuchungsorgan abgesprochen worden sind (vgl. Abschnitt 4.9.).

4.5. Die Beschwerde

Gegen den vom Kreis- oder Bezirksgericht in erster Instanz erlassenen Haftbefehl hat der Verhaftete das Recht auf Beschwerde (§§ 127, 305 Abs. 1 StPO). Er oder sein Verteidiger hat sie binnen